

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Änderung der Anlagen 3.2, 4.2.3a und 4.2.3b aufgrund der kommunalen Gebietsreform in Hessen

Vom 19. Februar 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2026 beschlossen, die Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B7), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Juni 2025 (BAnz AT 22.09.2025 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Anlage 3.2 wird wie folgt geändert:
 1. Nach der Zeile mit der Angabe „064140“ in der Spalte KRegSchlüssel wird für den Bereich der KV Hessen die folgende Zeile eingefügt:

KRegSchlüssel	KRegName	KRSTyp	KReg*	Kommentar
„064150	Hanau, Stadt	2	0	“
 2. In der Zeile mit der Angabe „064350“ in der Spalte KRegSchlüssel wird in der Spalte Kommentar die Angabe „**“ eingefügt.
- II. Die Anlage 4.2.3a „Regionale Verteilungsfaktoren pro Planungsbereich“ wird durch die aus dem Anhang 1* zu diesem Beschluss ersichtliche Anlage 4.2.3a ersetzt.
- III. Die Anlage 4.2.3b „Regionale Verteilungsfaktoren pro PLZ“ wird durch die aus dem Anhang 2* zu diesem Beschluss ersichtliche Anlage 4.2.3b ersetzt.
- IV. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Februar 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

*Die Anlagen zu diesem Beschluss sind unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/7691/> abrufbar.